

Dr. Jan Kreklu, RA, und Julia Schmalholz, RA in

Die Zwangseinziehung von Aktien bei angespannter Liquidität – der Vorstand im Interessenkonflikt

Personalisierte Aktiengesellschaften und deren Aktionäre sind in der Regel daran interessiert, den Eintritt Dritter zu kontrollieren und gegebenenfalls zu verhindern. Die Satzungen dieser Aktiengesellschaften sehen aus diesem Grund häufig neben einer Vinkulierung die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen die Aktien einzelner Aktionäre zwangsweise gegen Abfindung einzuziehen. Regelmäßig ist dies vor allem bei Pfändung der Aktien eines Aktionärs durch einen Dritten vorgesehen. Der vorliegende Beitrag untersucht die Voraussetzungen der angeordneten Zwangseinziehung in der Satzung einer Aktiengesellschaft aufgrund einer Pfändung von Aktien. Er zeigt ferner die Folgen auf, die sich vor allem bei angespannter Liquidität der Gesellschaft für den Vorstand hieraus ergeben und erarbeitet Lösungsmöglichkeiten.

I. Einführung

1. Angeordnete Zwangseinziehung bei Pfändung der Aktien in der Satzung

a) Zwangseinziehung

Eine Zwangseinziehung von Aktien liegt immer dann vor, wenn die einzuziehenden Aktien nicht der Gesellschaft selbst gehören. Sie erfolgt ohne Rücksicht auf den konkreten Willen des betreffenden Aktionärs und setzt damit dessen Einverständnis nicht voraus.¹ Folge der Einziehung ist, dass die Mitgliedsrechte und Pflichten in Bezug auf die eingezogenen Aktien erlöschen.² Sie ist nur dann gemäß § 237 Abs. 1 S. 2 AktG zulässig, wenn die Satzung eine entsprechende Regelung vorsieht. Im Hinblick auf die Satzungsregelung werden dabei die angeordnete und die gestattete Zwangseinziehung unterschieden.³

b) Angeordnete Zwangseinziehung

Eine Zwangseinziehung ist dann angeordnet, wenn die Satzung festlegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Aktien eingezogen werden müssen. Die Umstände für die Zwangseinziehung (Voraussetzungen, Umfang und Einziehungsentgelt) müssen dabei so genau geregelt sein, dass der Vorstand in Bezug auf die Einziehung keinen Entscheidungsspielraum mehr hat.⁴ Als Gründe für die Zwangseinziehung kommen dabei z. B. Regelungen in Betracht, nach welchen die Aktien eines verstorbenen Aktionärs oder die Aktien, die von Gläubigern des Aktionärs gepfändet wurden oder die Aktien, für welche die für die Übertragung erforderliche Zustimmung bei vinkulierten Namensaktien nicht erteilt wird, eingezogen werden sollen.⁵ In Bezug auf das Einziehungsentgelt muss die Satzung keine bestimmte Höhe angeben. Erforderlich ist aber, dass die Satzungsbestimmung eine Bezugsgröße (Börsenpreis, Liquidationswert, Ertragswert usw.) nennt, auf die die Verwaltung keinen Einfluss nehmen kann, und die es dem Anleger ermöglicht, das wirtschaftliche Risiko der Einziehung zu kalkulieren.⁶

Nach § 237 Abs. 1 S. 2 AktG muss die Anordnung der Zwangseinziehung grundsätzlich vor Übernahme oder Zeichnung der einzuziehenden Aktien in der Satzung erfolgt sein. Zulässig und mit diesem Schutzgedanken vereinbar ist jedoch auch, die Zwangseinziehung für bereits gezeichnete Aktien durch entsprechende Satzungsänderung mit Zustimmung sämtlicher betroffener Aktionäre nachträglich anzuordnen.⁷ Der Aktionär kann so die sachlichen Voraussetzungen und Grenzen, unter welchen seine Mitgliedschaft durch die Satzungsregelung entziehbar ist, beim Aktienerwerb erkennen⁸ oder sich mit deren Geltung durch seine Zustimmung zur Satzungsänderung einverstanden erklären.⁹

2. Einziehung der gepfändeten Aktien durch die Gesellschaft

Die Einziehung der Aktien durch die Gesellschaft erfolgt durch eine entsprechende Einziehungshandlung der Geschäftsleitung, die zwingend mit einer Kapitalherabsetzung in Höhe des auf die eingezogenen Aktien entfallenen Betrages einhergeht.¹⁰

a) Einziehungshandlung

Liegen die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen für eine angeordnete Zwangseinziehung vor, hat die Geschäftsleitung keine Entscheidung über das „ob“ im eigentlichen Sinne mehr zu treffen, da ihr kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Es geht letztlich nur noch um eine Einziehungshandlung als solche.¹¹

b) Kapitalherabsetzung

Gemäß § 237 Abs. 2 S. 1 AktG sind die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung im Rahmen der Einziehung der Aktien zu beachten. An die Stelle des Hauptversammlungsbeschlusses tritt gemäß § 237 Abs. 6 S. 2 AktG bei einer angeordneten Zwangseinziehung die

1 Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 237 Rn. 22; Veil, in: K. Schmidt/Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 6.

2 Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 6; Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 116.

3 Im Gegensatz zur angeordneten spricht man von einer gestatteten Zwangseinziehung, wenn die Satzung die Möglichkeit der Einziehung der Aktien vorsieht und die endgültige Entscheidung über die Einziehung in das Ermessen der Hauptversammlung stellt, s. auch Krieger, in: Münch.Hdb.AG, 3. Aufl. 2007, § 62 Rn. 10; Lutter, in: Kölner Kommentar AktG, 2. Aufl. 1995, § 237 Rn. 44 ff., 48.

4 Krieger, in: Münch. Hdb. AktG, 3. Aufl. 2007, § 62 Rn. 7; Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 11.

5 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 29; Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 12.

6 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 63; Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 13.

7 Krieger, in: Münch. Hdb. AG, 3. Aufl. 2007, § 20 Rn. 6; Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 9 f.; Rothärmel, ZEV 2006, 435, 436.

8 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 28.

9 Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 9.

10 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 238 Rn. 1; Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 238 Rn. 1; Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 238 Rn. 1.

11 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 113; Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 237 Rn. 116.

Entscheidung des Vorstands über die Einziehung der Aktien. Allerdings ist auch bei der angeordneten Zwangseinziehung, soweit die Voraussetzung nach § 237 Abs. 3 AktG vorliegen, ein vereinfachtes Einziehungsverfahren nach § 237 Abs. 3 bis 5 AktG möglich.¹² Nach § 238 S. 3 AktG bedarf es ferner einer Einziehungshandlung der Gesellschaft, die auf die Vernichtung der Rechte aus den Aktien gerichtet ist. Dies geschieht durch eine entsprechende einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, gegenüber dem Aktionär.¹³ Mit Abschluss dieser Einziehungshandlung ist das Kapital herabgesetzt, § 238 S. 2 AktG. Die Durchführung der Kapitalherabsetzung muss dann vom Vorstand nach § 239 Abs. 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Des Weiteren ist der in § 225 AktG geregelte Gläubigerschutz zu beachten, § 237 Abs. 2 S. 3 AktG. Hiernach dürfen Zahlungen, die aufgrund der Herabsetzung des Grundkapitals an die Aktionäre geleistet werden sollen, erst ausgezahlt werden, nachdem seit der Bekanntmachung der Eintragung sechs Monate verstrichen sind und den Gläubigern, die sich rechtzeitig gemeldet haben, Befriedigung oder Sicherheit gewährt worden ist. An die Stelle der Bekanntmachung des Hauptversammlungsbeschlusses über die Kapitalherabsetzung tritt nach § 239 AktG die Anmeldung der Durchführung der Kapitalherabsetzung.¹⁴

c) Einziehungsentgelt

Zieht der Vorstand die Aktien aufgrund angeordneter Zwangseinziehung ein, so ist an den ausscheidenden Aktionär das in der Satzung festgelegte Einziehungsentgelt zu zahlen. Fehlt eine solche Abfindungsentgeltregelung in der Satzung, so ist aufgrund des Bestimmtheitsgebotes die Anordnung nichtig und eine zwangsweise Einziehung der Aktien nicht zulässig. Unter Umständen ist eine Umdeutung in eine gestattete Zwangseinziehung möglich.¹⁵ Die Unterscheidung verschiedener Abfindungshöhen für den Fall des Ausscheidens des Aktionärs und den Fall der Vollstreckung ist nicht zulässig.¹⁶

aa) Ausschluss des Einziehungsentgelts

Ob das Einziehungsentgelt in der Satzung ausgeschlossen werden kann, ist umstritten. Im Schrifttum wird zum Teil die Meinung vertreten, der Ausschluss der Abfindung wäre, insbesondere wenn die Einziehung den Zweck verfolgt, einen Verlust auszugleichen oder Kapital zurückzuzahlen und alle Aktionäre gleichermaßen treffe, zulässig.¹⁷ Vor allem im Hinblick auf die Bedeutung der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG für die Abfindungsleistung ist die Möglichkeit des Ausschlusses des Abfindungsentgelts aber zu verneinen.¹⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat zu der im Rahmen von Unternehmensverträgen an die Aktionäre zu zahlende Abfindung bzw. den zu zahlenden Ausgleich entschieden, dass das, was dem Aktionär an Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG verloren geht, ausgeglichen werden muss. Der Aktionär muss damit eine volle Entschädigung erhalten.¹⁹ Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist auch zu beachten, wenn die Kapitalherabsetzung dem Ausschluss eines Aktionärs dienen soll. Es würde schließlich einen Wertungswiderspruch bedeuten, wenn das im Rahmen einer Zwangseinziehung zu zahlende Einziehungsentgelt anders beurteilt würde, als die Abfindung, die Aktionären im Zusammenhang mit dem Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zu zahlen ist.²⁰ Außerdem würde der betroffene Aktionär, wäre der Ausschluss des Abfindungsentgelts zulässig, nie ein Vollmitglied der Aktiengesellschaft.

Man könne dann vielmehr nur von einer Mitgliedschaft auf Zeit sprechen.²¹

bb) Höhe des Einziehungsentgelts

Bei der Höhe des Einziehungsentgelts kann insbesondere zwischen dem Marktwert und dem Nominalwert der Aktie unterschieden werden.

Häufig wird in der Satzung festgelegt, dass an einen ausscheidenden Aktionär eine Abfindung zu zahlen ist, deren Höhe sich nach dem Marktwert richtet. Sinnvoll ist dann eine Anknüpfung an den über die geltenden Bewertungsgrundsätze des IDW zu ermittelnden Unternehmenswert der Gesellschaft im Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses bzw. der Entscheidung des Vorstands gemäß § 237 Abs. 6 AktG, soweit er anteilig auf die Aktien des ausscheidenden Aktionärs entfällt. Die Auszahlung des Marktwertes birgt jedoch im Hinblick auf die Kapitalbindung Probleme, wenn sich der Buchwert der Aktie unter dem Marktwert bewegt, da auch bei der Zwangseinziehung von Aktien grundsätzlich die Ausschüttungssperre des § 57 Abs. 1, Abs. 3 AktG zu beachten ist.²² Nach § 237 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 225 Abs. 2 AktG greift die Ausschüttungssperre nur bis zur Höhe des Buchgewinns nicht. Übersteigt die in der Satzung festgelegte Abfindung diesen Betrag, so unterfällt der darüber hinausgehende Betrag grundsätzlich der Ausschüttungssperre gemäß § 57 Abs. 1 AktG. Im Rahmen einer ordentlichen Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien scheidet damit eine Abfindungszahlung über den Buchgewinn hinaus aus.²³ Eine Kapitalherabsetzung ist allenfalls möglich, wenn bei der Gesellschaft freie Mittel vorhanden sind, die einen, den Nominalbetrag übersteigenden Betrag decken und damit eine (zulässige) vereinfachte Kapitalherabsetzung im Sinne von § 237 Abs. 3–5 AktG möglich machen.²⁴ Ist dies nicht der Fall, so muss eine Einziehung unterbleiben. Eine dennoch vom Vorstand vorgenommene Einziehungshandlung wäre, wie auch ein entsprechender Hauptversammlungsbeschluss, nichtig.²⁵ Die Beschränkung der Abfindungshöhe in der Satzung auf den Nominalwert der Aktie, der unterhalb des Marktwertes liegt, wird zumindest dann als zulässig angesehen, wenn es sich um eine mitunternehmerisch geprägte Aktiengesellschaft handelt.²⁶ Personenbezogene, nicht an der Börse notierte Aktiengesellschaften sind in ihrer Struktur mit einer GmbH vergleichbar, für welche die Reduzierung der Abfindungshöhe auf den Buchwert allgemein als zulässig erachtet wird.²⁷

12 Hüffer, AktG, 9. Aufl. 2010, § 237 Rn. 40; Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 112.

13 Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 238 Rn. 7; Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 238 Rn. 7.

14 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 115; Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 52; Hüffer, AktG, 9. Aufl. 2010, § 237 Rn. 41.

15 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 66; Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 237 Rn. 69.

16 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 68; Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 237 Rn. 68.

17 Krieger, in: Münch. Hdb. AktG, 3. Aufl. 2007, § 62 Rn. 12; Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 65.

18 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 65; Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 16; Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 237 Rn. 65.

19 BVerfG, 8.9.1999 – BvR 301/89, NZG 2000, 28.

20 Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 16.

21 Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 237 Rn. 65; Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 65.

22 Tiemann, DStR 2003, 1796, 1797; Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237.

23 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 70; Krieger, in: Münch. Hdb. AG, 3. Aufl. 2007, § 62 Rn. 14; Tiemann, DStR 2003, 1796, 1798.

24 Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 237 Rn. 73; Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 70.

25 Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 237 Rn. 73; Plücker, in: Fachanwaltskommentar Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2010, § 237 AktG Rn. 33 ff.

26 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 67; Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 237 Rn. 67.

27 Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 237 Rn. 66, 67; BGH, WM 1989, 783 ff.

II. Liquiditätsprobleme der Gesellschaft

Befindet sich die Gesellschaft in einer angespannten Liquiditätssituation und ist absehbar, dass die Zahlung der in der Satzung festgelegten Abfindung trotz des im Rahmen der Zwangseinziehung der Aktien vorzunehmenden Kapitalherabsetzung frei werdenden Kapitals die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft gefährdet, steht der Vorstand vor der Frage, wie er mit dieser Situation umzugehen hat. Einerseits ist der Vorstand verpflichtet, die Satzungsbestimmung durchzuführen, andererseits ist er gleichfalls verpflichtet, Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Führt er die Satzungsbestimmung aus und wird die Gesellschaft dadurch zahlungsunfähig, so verstößt er gegen das Insolvenzverursachungsverbot und macht sich schadensersatzpflichtig.

1. Pflicht zum Vollzug der Satzungsanordnung

Liegen die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen für die Einziehung von Aktien vor, so steht, wie bereits zuvor näher ausgeführt wurde (s. I.2.a)), dem Vorstand kein Entscheidungsspielraum mehr zur Verfügung. Er muss die Anordnung ausführen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist darin ein wichtiger Grund zu sehen, der einen Widerruf der Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat rechtfertigt.

Ein wichtiger Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 S. 3 AktG liegt vor, wenn die Fortsetzung des Organverhältnisses bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorstands für die Gesellschaft nicht zumutbar ist.²⁸ Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Vorstand einen Hauptversammlungsbeschluss nicht vollzieht und damit seine Pflicht nach § 83 Abs. 2 AktG verletzt.²⁹ Zwar geht es bei der angeordneten Zwangseinziehung nicht um den Vollzug eines Hauptversammlungsbeschlusses, sondern einer Satzungsanordnung. Die Interessenlage ist jedoch vergleichbar, da in beiden Fällen der Wille der Gesellschaft einer Ausführungshandlung durch den Vorstand bedarf. Widersetzt sich der Vorstand dem Willen der Gesellschaft, ist das Vertrauensverhältnis zerstört, so dass auch im Falle der Nicht-Vollziehung einer Satzungsanordnung ein wichtiger Grund für die Abberufung des Vorstands im Sinne von § 84 Abs. 3 S. 3 AktG zu sehen ist.³⁰

2. Schadensersatzpflicht nach §§ 93 Abs. 3 Nr. 6, 92 Abs. 2 S. 3 AktG

Führt der Vorstand die Satzungsanordnung aber aus und zieht die Auszahlung der Abfindung an den ausscheidenden Aktionär die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 InsO nach sich, macht sich der Vorstand gemäß §§ 93 Abs. 2 Nr. 6, 92 Abs. 2 S. 3 AktG schadensersatzpflichtig. Nach § 92 Abs. 2 S. 3 AktG sind Zahlungen an Aktionäre, die zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen, nicht zulässig. Ein Handeln gegen dieses Insolvenzverursachungsverbot führt zur Schadensersatzpflicht, § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG.

Der Sinn und Zweck der Vorschrift gebietet es, das Zahlungsverbot nicht nur, wie vom Wortlaut indiziert, auf aktuelle Aktionäre, sondern auch auf Aktionäre anzuwenden, deren Gesellschaftsanteile im Wege der angeordneten Zwangseinziehung eingezogen wurden und deren Aktionärsstellung bei Auszahlung der Abfindung bereits untergegangen ist.³¹ Für die Anwendung der Vorschrift spricht zum einen, dass das Zahlungsverbot nach § 92 Abs. 2 S. 3 AktG immer dann eingreift, wenn sich nicht ausschließen lässt, dass die Zahlung wegen der Aktionärs-eigenschaft des Empfängers erfolgt. Entscheidend ist damit, ob der Tatbestand, der dem Zahlungsanspruch zu Grunde liegt, durch die Aktionärsstellung bedingt ist.³² Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Ak-

tionärs ist die Entschädigung für den Verlust der Mitgliedschaftsrechte und damit durch die ursprüngliche Aktionärsstellung bedingt.

Zum anderen soll die Auszahlungssperre des § 92 Abs. 2 S. 3 AktG nach der Gesetzesbegründung die bestehenden Mechanismen, welche die Gesellschaftsgläubiger gegen Vermögensverschiebungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter schützen, ergänzen. Genannt wird diesbezüglich vor allem die Regelung des § 57 AktG.³³ Bezweckt wird der Schutz von Gesellschaftsgläubigern vor Ausnutzen von „Grauzonen“ im Bereich des allgemeinen Verbots der Einlagenrückgewähr.³⁴ Zwar findet § 57 AktG im Rahmen von Kapitalherabsetzungen insoweit, als die Auszahlung des Nominalbetrages der Kapitalherabsetzung an den Aktionär beabsichtigt ist, keine Anwendung. Die Interessen der Gläubiger werden aber durch die Auszahlungssperre nach § 225 Abs. 2 AktG gewahrt (siehe Ziffer I.2.c)).³⁵ Die von § 92 Abs. 2 S. 3 AktG bezweckte Ergänzung des Gläubigerschutzes wird nur dann vollständig erreicht, wenn die Vorschrift auch auf Zahlungen im Rahmen von Kapitalherabsetzungen an ausscheidende Aktionäre Anwendung findet. Auch im Rahmen des § 225 Abs. 2 AktG gibt es „Grauzonen“, z. B. nach Ablauf der Auszahlungssperre von sechs Monaten, deren Ausnutzung durch die Gesellschaft und die Gesellschafter zu Gunsten der Gesellschaftsgläubiger durch das Insolvenzverursachungsverbot des § 92 Abs. 2 S. 3 AktG ja gerade vermieden werden sollen.

3. Lösung des Interessenkonflikts des Vorstands

Der dargestellte Interessenkonflikt des Vorstands zwischen der Pflicht zum Vollzug der Satzungsanordnung und der Gefahr, sich dadurch schadensersatzpflichtig zu machen, kann dadurch gelöst werden, dass der Vorstand die Angelegenheit der Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegt. Nach § 93 Abs. 4 AktG ist eine Schadensersatzpflicht des Vorstands ausgeschlossen, wenn seine Handlung auf einem gesetzmäßigen Hauptversammlungsbeschluss beruht. Diese Regelung bezweckt gerade die Vermeidung des Interessenkonflikts des Vorstands zwischen Vollzugspflicht eines Hauptversammlungsbeschlusses und Schadensersatzpflicht.³⁶

Auf den Vollzug einer Satzungsanordnung kann § 93 Abs. 4 AktG allerdings dann nicht direkt angewendet werden, wenn der betroffenen Satzungsbestimmung ein satzungsverändernder Hauptversammlungsbeschluss zu Grunde liegt und dieser rechtmäßig ist. Schließlich vollzieht der Vorstand nicht den die Satzungsänderung herbeiführenden Hauptversammlungsbeschluss, sondern die Satzungsanordnung.

Es besteht jedoch auch im Rahmen einer in der Satzung angeordneten Zwangseinziehung von Aktien die Möglichkeit, eine Entscheidung der Hauptversammlung über die Einziehung der Aktien herbeizuführen; die gesetzliche Regelung in § 237 Abs. 6 AktG spricht insoweit nur von „bedarf“.³⁷ Da es sich bei der Entscheidung des Vorstands um eine Geschäftsführungsmaßnahme im Sinne von § 83 AktG handelt,³⁸ kann der Vorstand somit nach § 119 Abs. 2 AktG die Angele-

28 Hüffer, AktG, 9. Aufl. 2010, § 84 Rn. 26.

29 Spindler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2008, § 83 Rn. 24; Münch. Hdb. AG, 3. Aufl., § 25 Rn. 81.

30 Spindler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2008, § 93 Rn. 207.

31 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 116; Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 7.

32 Mertens/Cahn, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl., § 92 Rn. 46.

33 BT-Drucks. 16/6140, S. 46.

34 BT-Drucks. 16/6140, S. 46; Mertens/Cahn, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl., § 92 Rn. 59.

35 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 225 Rn. 1; Lutter, in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1995, § 225 Rn. 2.

36 Wiesner, in: Münch. Hdb. AG, 3. Aufl. 2007, § 26 Rn. 14; Mertens/Cahn, in: Kölner Kommentar zum AktG, 3. Aufl. 2010, § 93 Rn. 149.

37 Oechsler, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2011, § 237 Rn. 112; Veil, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 237 Rn. 51; Hüffer, AktG, 9. Aufl. 2010, § 237 Rn. 40.

38 Plücker, in: Fachanwaltskommentar Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2010, § 237 AktG Rn. 32.

genheit der Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegen. Ist der Hauptversammlungsbeschluss gesetzmäßig, also nicht anfechtbar oder nichtig,³⁹ ist eine Schadensersatzpflicht des Vorstands bei Vollzug des Hauptversammlungsbeschlusses ausgeschlossen, § 93 Abs. 4 AktG.⁴⁰ Zu beachten ist, dass die Verpflichtung zur Ausführung des vom Vorstand veranlassten Hauptversammlungsbeschlusses nach § 83 Abs. 2 AktG den Vorstand auch dann trifft, wenn die Hauptversammlung nicht im Sinne des Vorstands entschieden hat.⁴¹

Beschließt nun die Hauptversammlung gemäß der Satzungsanordnung die Einziehung gepfändeter Aktien gegen Zahlung des in der Satzung festgelegten Einziehungsentgelts und ist absehbar, dass die Auszahlung zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führt, verstößt der Beschluss der Hauptversammlung gegen § 92 Abs. 2 S. 3 AktG. Diese Vorschrift dient nach der Gesetzesbegründung vorwiegend dem Gläubigerschutz,⁴² so dass der entsprechende Hauptversammlungsbeschluss gem. § 249 Nr. 3 AktG nichtig und damit nicht rechtmäßig im Sinne von § 93 Abs. 4 AktG ist.⁴³ § 93 Abs. 4 AktG findet damit keine Anwendung und der Vorstand macht sich bei Vollzug des nicht rechtmäßigen Hauptversammlungsbeschlusses schadensersatzpflichtig. Er ist nicht verpflichtet, gemäß § 83 Abs. 2 AktG den Hauptversammlungsbeschluss auszuführen.⁴⁴ Er ist aber, zur Vermeidung einer Schadensersatzpflicht, verpflichtet, die Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses gerichtlich geltend zu machen.⁴⁵

4. Zahlung des Einziehungsentgelts durch einen Dritten

Der oben dargestellte Interessenkonflikt des Vorstands kann grundsätzlich von Anfang an vermieden werden, wenn das Einziehungsentgelt von einem Dritten an den betroffenen Aktionär gezahlt wird. Da es sich bei dieser Verpflichtung der Gesellschaft nicht um eine höchstpersönliche Pflicht handelt, kann diese grundsätzlich nach § 267 BGB von einem Dritten übernommen werden.

Zu beachten ist jedoch, dass das Zahlungsverbot des § 92 Abs. 2 S. 3 AktG auch bei Zahlungen Dritter an einen Aktionär gelten muss, wenn diese für Rechnung der Gesellschaft erfolgen. Dann führt nämlich u. U. der Erstattungsanspruch des Dritten gegen die Gesellschaft zur Zahlungsunfähigkeit. Das bloß formelle Dazwischenschieben eines Dritten lässt das wirtschaftliche Ergebnis, die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, schließlich unberührt.⁴⁶

III. Fazit

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass auch im Fall einer angespannten Liquidität dem Vorstand Möglichkeiten gegeben sind, die Satzungsregelungen über eine angeordnete Zwangseinziehung zu beachten und die ursprüngliche Intention, die hinter einer entsprechenden Regelung steht, zu wahren. Zu seinem eigenen Schutz und im Interesse der Gesellschaft sollte der Vorstand einerseits daran denken, die Hauptversammlung mit der Angelegenheit zu befassen. Darüber hinaus kommt in Betracht, andere Aktionäre, in deren Interesse häufig der Ausschluss eines Aktionärs aufgrund der Pfändung von Aktien steht, um Unterstützung zu bitten und so, unter Schonung der eigenen Liquidität, die Einziehung zu bewerkstelligen.

// Autoren

Dr. Jan Kreklau ist Rechtsanwalt und Partner im Münchner Büro der Wirtschaftskanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin. Er berät schwerpunktmäßig im Gesellschaftsrecht und im allgemeinen Wirtschaftsrecht sowie bei Unternehmenstransaktionen.



Julia Schmalholz ist Rechtsanwältin im Münchner Büro der Wirtschaftskanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin. Sie berät im Gesellschaftsrecht und im allgemeinen Zivil- und Wirtschaftsrecht sowie im gewerblichen Rechtsschutz.



³⁹ *Krieger/Sailer*, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 93 Rn. 50; *Mertens/Cahn*, in: Kölner Kommentar zum AktG, 3. Aufl. 2010, § 93 Rn. 155 f.

⁴⁰ *Kubis*, in: MünchKommAktG, 2. Aufl. 2004, § 119 Rn. 29; *Semler*, in: Münch. Hdb. AG, 3. Aufl. 2007, § 34 Rn. 20.

⁴¹ *Kubis*, in: MünchKommAktG, 2. Aufl. 2004, § 119 Rn. 27; *Spindler*, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 119 Rn. 25; *Mertens/Cahn*, in: Kölner Kommentar zum AktG, 3. Aufl. 2010, § 83 Rn. 9.

⁴² BT-Drucks. 16/B140 S. 46.

⁴³ *Spindler*, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2008, § 93 Rn. 208; *Mertens/Cahn*, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl. 2010, § 93 Rn. 155; *Krieger/Seiler*, in: K. Schmidt/M. Lutter, AktG, 2008, § 93 Rn. 50.

⁴⁴ *Spindler*, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2008, § 93 Rn. 209; *Mertens/Cahn*, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl. 2010, § 93 Rn. 9.

⁴⁵ *Mertens/Cahn*, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl. 2010, § 93 Rn. 155; *Spindler*, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2008, § 93 Rn. 209.

⁴⁶ *Mertens/Cahn*, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl., § 92 Rn. 49; zur Einbeziehung solcher Fälle in die Vermögensbindung nach § 57 AktG *Bayer*, in: MünchKommAktG, 3. Aufl. 2008, § 57 Rn. 48.

BGH: Zur Haftung des Geschäftsführers wegen Zahlung rückständiger Sozialabgaben und Steuern

BGH, Urteil vom 25.1.2011 – II ZR 196/09

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2011-513-1

unter www.betriebs-berater.de

LEITSATZ

Der Geschäftsführer haftet nicht nach § 64 Satz 1 GmbHG, wenn er nach Eintritt der Insolvenzreife rückständige Umsatz- und Lohnsteuern an das Finanzamt und rückständige Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung an die Einzugsstelle zahlt.

GmbHG § 64 S. 1, 2

SACHVERHALT

Der Beklagte war Geschäftsführer der I. Bauingenieurgesellschaft mbH (im Folgenden: Schuldnerin), über deren Vermögen aufgrund eines Antrags vom 25.1.2006 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Kläger ist der Insolvenzverwalter. Er verlangt von dem Beklagten zwei Zahlungen ersetzt, die dieser am 21. und 25.10.2005 zu Lasten des Gesellschaftsvermögens an das Finanzamt D. und die AOK H. geleistet hat. Der Kläger hat behauptet, die Schuldnerin sei zum Zeitpunkt der Zahlungen bereits überschuldet gewesen.

Die Zahlung an die AOK in Höhe von 51 640,24 Euro diene der Begleichung von rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen. Davon zahlte die AOK